

ANLAGE : 1

FERTIGUNG : 1

GEMEINDE BILLIGHEIM
ORTSTEIL BILLIGHEIM
BEBAUUNGSPLAN QUELLBERG

B E G R Ü N D U N G

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR GEMEINDE

1.1 LAGE

Die Gemeinde BILLIGHEIM liegt im Neckar-Odenwald-Kreis und zählt nach Aussagen des Landesentwicklungsplanes zu den strukturschwachen ländlichen Räumen.

Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Allfeld, Billigheim, Katzental, Sulzbach und Waldmühlbach zusammen.

1.2 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Mit der Gemeinde Schefflenz bildet die Gemeinde Billigheim den Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal". Dieser Verwaltungsraum ist Teil Unterer Neckar und ist dem Mittelbereich Mosbach zugeordnet.

1.3 ORTSTEIL-TYP

Ortsteil Billigheim ist Kleinzentrum mit ausgeprägtem gewerblichem Besatz und Wohnge-
meinde.

Der Anteil landwirtschaftlicher Betriebe ist nur noch gering.

Der größte Teil öffentlicher und privater Dienstleistungsangebote der Gemeinde befindet sich im Ortsteil Billigheim.

1.4 GEMARKUNGSFLÄCHE UND EINWOHNERSTAND

Die Gesamtgemeinde Billigheim hat eine Flächengröße von 49 qkm und mit Stand vom Frühjahr 1994 ca. 5.800 Einwohner. Auf den Ortsteil Billigheim entfallen ca. 1.740 EW.

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Gemeindeverwaltungsverband "Schefflenztal" verfügt über einen mit Datum vom 24.02.1984 genehmigten Flächennutzungsplan.

Wegen größerer Entwicklungsabweichungen von den ursprünglichen Prognosen, besonders bei der Bevölkerungsentwicklung und im Gewerbeflächenbedarf, hat der Verband die Fortschreibung des Planwerks beschlossen und in Auftrag gegeben.

Eine Behördenanhörung zur Fortschreibung fand bereits statt.

Zuletzt wurden bei einem Behördentermin am 13.04.1994 im Rathaus der Gemeinde Billigheim alle konkret geplanten 6 Bebauungspläne für Wohnbauzwecke den zuständigen Fachbehörden vorgestellt.

Für diesen Bebauungsplan wurde vom Grundsatz her eine Genehmigungsfähigkeit festgestellt. Die Empfehlung für weitere Wohnbauflächen geht dabei in das anschließende Gewann "Heubüchlein", das im Nordwesten an dieses Baugebiet angrenzt. Hier können ca. 6,5 ha zusammenhängendes Wohnbauland relativ günstig erschlossen werden.

2.2 ABWEICHUNGEN VOM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der vorliegende Bebauungsplan wurde im wesentlichen aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Lediglich 0,22 ha am nordöstlichen Rand sind in der bisherigen Darstellung noch nicht enthalten. Die Inanspruchnahme dieser Fläche wurde erforderlich, um eine kostengünstige und sinnvolle Gesamterschließung mit beidseitiger Bebauung aufbauen zu können und den Flächenverlust durch eine Biotoperhaltung auszugleichen.

Da im Ortsteil Billigheim keinerlei Bauplatzreserven mehr vorhanden sind und eine dringende Nachfrage besteht, wird bei der Erstellung dieses Bebauungsplanes vom Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch Gebrauch gemacht, wonach dringend erforderliches Wohnbauland auch geschaffen werden kann, bevor der Flächennutzungsplan entsprechende Aussagen enthält. Der Flächennutzungsplan wird hier beim Fortschreibungsverfahren redaktionell angepaßt. Ein Parallelverfahren wird nicht durchgeführt.

3. ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG

Die Erforderlichkeit zur Überarbeitung dieses Bebauungsplanes (Aufhebung und Neufestsetzung) ergab sich aus den völlig geänderten Vorstellungen zur Erschließung des Gesamtbereiches mit Erweiterung in das Gewann "Heubüchlein" hinein und aus den zwischenzeitlich in Abweichung vom ursprünglichen Bebauungsplan vorgenommenen Grenz- und Grundstückskorrekturen.

Darüber hinaus hatte die ursprüngliche Planung nur wenig Rücksicht auf die vorhandene Topographie genommen und wäre in der festgesetzten Form nicht ohne erhebliche Probleme bei den Gebäudezugängen zu realisieren gewesen.

4. BEDARFSERMITTLUNG - DRINGENDER WOHNUNGSBEDARF

Im Ortsteil Billigheim befindet sich kein Wohnbauland mehr in der Verfügungsgewalt der Gemeinde.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach weiterem Gelände soll dieses Baugebiet mit insgesamt 17 neuen Bauplätzen parallel zum geplanten Baugebiet "Schafgraben - Haagen II" einer Erschließung zugeführt werden.

Beide Baugebiete zusammen werden voraussichtlich den dringendsten Wohnungsbedarf der nächsten 5 Jahre abdecken können.

5. AUFHEBUNG BESTEHENDER PLÄNE

Durch diesen Bebauungsplan wird der Bebauungsplan "Quellberg", genehmigt am 15. Juli 1965, voll inhaltlich aufgehoben und neu festgesetzt.

Dabei wird ergänzend eine Teilfläche des Flurstücks 3564 am nordöstlichen Anschluß an dieses Baugebiet zur Sicherstellung einer kostengünstigen Erschließung und als Ersatz für eine freigehaltene Biotopfläche im Altbereich der Planung in den Geltungsbereich aufgenommen.

Der zuletzt genannte Änderungssachverhalt einer Biotopbewertung und Berücksichtigung, obwohl aufgrund der gesetzlichen Grundlage dies hier nicht erforderlich wäre, trägt zu einer positiven Korrektur der ursprünglichen Festsetzungen bei.

6. LAGE DES BAUGEBIETES

6.1 LAGE IM ORTSTEIL

Das geplante Baugebiet "Quellberg" liegt am nördlichen Siedlungsrand der Wohnbauflächen von Billigheim.

6.2 UMGEBUNGSNUTZUNGEN

Nördlich und nordwestlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an dieses Baugebiet an. Im Osten sind teilweise mit Waldbesatz oder als Obstbaumgrundstücke genutzte Flächen in einer steileren Hanglage vorgelagert.

Im Süden und Südwesten grenzen bestehende Bauflächen des Altortbereiches und das Baugebiet "Sonnenbrunnen - Haagen " an.

In einem Abstand von ca. 80 m ist am östlichen Rand ein Gewerbegebiet mit Ziegeleibetrieb zu verzeichnen.

6.3 TOPOGRAPHIE

Bei dem Baugebiet handelt es sich um eine von Nordwesten nach Südosten abfallende Hangfläche, die am südlichen Rand des Baugebietes nach Westen hin abschwenkt.

Die mittlere Hangneigung beträgt 14 %.

7. GESTALTUNG

7.1 CHARAKTERISTIK DES ORTSBILDES

Bei der Dachlandschaft des Altortes und der südöstlich angrenzenden älteren Bausubstanzen herrscht das steile Satteldach vor.

Im vorgelagerten Baugebiet "Sonnenbrunnen-Haagen" überwiegen Satteldächer mit Dachneigungen zwischen 25 und 45°.

Das geplante Baugebiet ist in einem siedlungstechnischen Zusammenhang mit den Wohnbauflächen "Schafgraben - Haagen" und "Sonnenbrunnen-Haagen" zu sehen.

Bei der Festsetzung von ortsgestalterischen Festsetzungen sind diese Nachbarschaften zu berücksichtigen.

7.2 LANDSCHAFT

Das Bild der Landschaft wird im Baugebietsbereich durch die Hangabbruchkante am östlichen Rand mit starkem Besatz an Feldgehölzen, teilweise mit waldartigem Charakter, und Streuobstbaumbeständen geprägt.

Am Nordwestrand befindet sich ein Steinleseriegel mit feldgehölzartigem Bestand, teilweise bis zu 15 m hoch. Dieser setzt sich zusammen aus 6 Stieleichen, einem Walnußbaum, Heckenrosen Haselsträuchern, Schlehen, Weißdorn, Hainbuche und Hartriegel.

7.3 ERFORDERLICHKEIT VON ORTS- UND LANDSCHAFTSGESTALTERISCHEN MASSNAHMEN

Am nordöstlichen Rand des Baugebietes ist das Ende einer Siedlungsentwicklung zu sehen. Deshalb wird es hier erforderlich, besondere Festsetzungen zur Eingrünung der zu erwartenden Bausubstanzen zu treffen. Positiv wirkt sich hierbei ein bereits vorhandener starker Feldgehölzbesatz an der Talseite des dort vorbeiführenden Feldweges und der intensive Gehölzbestand in der dort angrenzenden steileren Hangzone aus.

Ein ausgeprägtes Biotop am Südwestrand des Baugebietes, das ursprünglich zur Bauplatzumschließung vorgesehen war, sollte erhalten und in eine öffentliche Grünfläche integriert werden. Die Ausbildung eines abschließenden Siedlungsrandes an der Westgrenze des Baugebietes ist nicht sinnvoll, da hier eine weitere Baugebietsentwicklung durch die Flächennutzungsplanung und vorbereitenden Untersuchungen vorgegeben ist.

Zur Sicherstellung einer guten Einbindung des an einem Hang liegenden Baugebietes ist eine Durchgrünung durch großkronige Laubbäume festzusetzen. Dabei wäre sicherzustellen, daß mindestens ein großkroniger Laubbaum je Grundstück gepflanzt wird.

8. FESTSETZUNGEN

8.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Art der baulichen Nutzung ist durch den Altplan bereits vorgegeben; sie paßt sich der näheren Umgebung an und wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der vorhandene Abstand zu einem Gewerbegebiet im Talauenbereich der Schefflenz wird als ausreichend angesehen, zumal durch die topographische Bedingung eine Lärmeinwirkung günstig gemindert wird.

Durch die vorherrschend westlichen Winde werden mögliche Rauchgasbelastungen aus dem Schornstein der Ziegelei nur selten auftreten.

8.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Unter Beachtung der geplanten offenen Bauweise, in der Einzelhäuser bzw. Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen sind, wurden die Grundflächenzahlen auf 0,4 und die Geschosflächenzahlen auf 0,7 festgesetzt.

Zur Sicherstellung einer städtebaulich angepaßten Baustruktur an den unmittelbar angrenzenden älteren Ortsbereich und zur Reduzierung des Nutzungsanspruchs an die verkehrsberuhigte Erschließung werden in den über die zuvor genannten Straßen erschlossenen Bereichen nur Gebäude mit max. 2 Wohnungen zugelassen.

8.3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Unter Beachtung der im Gestaltungsplan empfohlenen, künftigen Baustrukturen wird in den Bebauungsplanbereichen die offene Bauweise, in der nur Einzelhäuser bzw. Einzel- und Doppelhäuser zugelassen sind, festgesetzt.

Für Garagen und Nebenräume wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, um ohne Einhaltung eines Grenzabstandes größere First- und Traufhöhen zuzulassen, als die LBO in der Standardregelung zuläßt. Damit soll sichergestellt werden, daß gestalterisch zufriedenstellende bauliche Lösungen von Garagen, in Verbindung mit dem Hauptgebäude möglich werden, und daß die sonst übliche Flachdachausbildung dieser Grenzbebauungen nicht stattfindet.

Die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmen sich durch Baugrenzen und Flächen für Garagen. Von der zwingenden Festlegung der Firstrichtung wurde nur am Ostrand Gebrauch gemacht, um dort die Gebäude traufständig zum Siedlungsrand auszurichten.

Bei der Festlegung der Baugrenzen wurde auf eine möglichst hangparallele Ausrichtung der Gebäude geachtet.

8.4 BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Gemäß den grünordnerischen Untersuchungen, die bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Schafgraben - Haagen" erstellt wurden, sind in den Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen aufgenommen worden, die auch im Hinblick auf den § 8a Bundesnaturschutzgesetz den Eingriff durch dieses Baugebiet mindern sollen.

Im wesentlichen sind dabei Aussagen über die Oberflächenbefestigung mit versickerungsfähigen Belägen, die Reduzierung eines Garagenabstandes auf einen Mittelwert von 7,0 m zur Begrenzung der Oberflächenversiegelung, die Begrünung von Stützmauern, Garagenwänden und geschlossenen Fassaden sowie extensiver Dachbegrünung bei Garagen mit Flachdachausbildung, eine insektenschonende Straßenbeleuchtung und die Erfassung und Zurückhaltung von nicht verunreinigtem Regenwasser aus Dachflächen zur Regenwassernutzung in die Festsetzungen aufgenommen worden.

8.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

In die örtlichen Bauvorschriften wurden im wesentlichen Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, zur Dachform und Dachneigung, Dachgestaltung, Einfriedigung und die Gestaltung unbebauter Flächen (Festlegung von Grenzwerten für Aufschüttungen und Abgrabungen) aufgenommen.

Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet werden für unzulässig erklärt.

8.6 NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

In die schriftlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurden die Bestimmungen zum Verhalten beim Auftreten von Bodenfunden und Altlastverdachtsflächen aufgenommen.

9. DATEN ZUM BAUGEBIET

Höhenlage des Baugebietes von 260,0 bis 276,0 m ü.NN

Gesamtfläche des Plangebietes : 1,84 ha

Davon ab :

- Straßenverkehrsfläche	0,22
- Verkehrsgrün	0,02
- Biotopfläche	0,06
- Kinderspielplatz	0,04

Nettobauland 1,50 ha

Zahl der Bauplätze	20
Davon 3 bereits bebaut	
Mittlere Bauplatzgröße	750 qm
Zahl der Wohneinheiten bei 1,5 WE je Bauplatz und einem bereits vorhandenen Wohngebäude mit 6 Wohneinheiten	35 WE
Belegungsdichte 35 WE x 2,7 EW je WE : 1,74 ha	54 EW je ha

Die in Kleinzentren empfohlene Belegungsdichte von mind. 50 EW je ha wird durch die Planung erreicht.

Eine weitere Verdichtung mit Mehrfamilienhäusern soll an dieser Stelle nicht stattfinden, um einen an das bestehende Ortsbild angepaßten Übergang zur zukünftigen Wohnbaufläche zu erzielen und um die verkehrsberuhigt geplante Erschließung nicht zu stark zu belasten.

10. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN, EINGRIFFS- UND AUSGLEICHBEWERTUNG NACH § 8a BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Als grünordnerische Maßnahmen zu einer landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes werden punktuelle und flächenhafte Pflanzgebote festgesetzt.

Darüber hinaus wird festgelegt, daß auf jedem Grundstück mind. ein großkroniger Baum anzupflanzen ist.

Zur Minderung der Versiegelung wird festgelegt, daß alle Stellplätze und Grundstückszufahrten sowie die Fußwege und öffentlichen Parkplätze mit wasserdurchlässigen Oberflächen herzustellen sind.

Vor Durchführung der Erschließungsmaßnahme wird noch überprüft, inwieweit die verkehrsberuhigte Erschließungsstraße insgesamt mit wasserdurchlässiger Pflasterung ausgeführt werden kann.

Da es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine erstmalige Inanspruchnahme von Flächen handelt und damit auch kein neuer Eingriff vorbereitet wird, ist gemäß dem derzeit vorliegenden Entwurf zur Handhabung des § 8a Bundesnaturschutzgesetz eine Eingriffsbewertung und Ausgleichsregelung nicht vorzunehmen.

Die zusätzliche Inanspruchnahme eines Teils des Flurstücks 3564 am Ostrand des Baugebietes soll dadurch ausgeglichen werden, daß ein nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu berücksichtigendes Biotop im Geltungsbereich des Altplanes als solches festgesetzt und flächenhaft gesichert wird, zusätzlich werden weitere Grünflächen zur Entwicklung einer artenreichen Wiese vorgelagert. Einschließlich des dort noch angelagerten Kleinkinderspielplatzes gehen dabei gegenüber der Altplanung zwei Bauplätze verloren.

Als weitere Ausgleichsmaßnahmen werden am Außenrand des Erweiterungsbereiches umfassende Pflanzgebote festgelegt.

Am Nordrand soll eine ergänzende Feldgehölzhecke den Abschluß der Siedlung dokumentieren.

Dem Bebauungsplankonzept wird zur Sicherstellung einer standortgemäßen und heimischen Bepflanzung eine Pflanzenliste beigelegt.

Bei der Anlage des Feldgehölzstreifens sind dabei ausschließlich die in der Nachbarschaft vorkommenden standortheimischen Gehölze zu verwenden.

11. IMMISSIONSSCHUTZ

11.1 IMMISSIONEN AUS BAULICHEN NUTZUNGEN INNERHALB DES GEBIETES

Durch die ausschließliche Festsetzung des Gesamtbereiches als Allgemeines Wohngebiet ergeben sich keine Immissionskonflikte innerhalb des Baugebietes.

11.2 MÖGLICHE IMMISSIONEN AUS NACHBARNUTZUNGEN

Aus den unmittelbar angrenzenden Bauflächen, die ebenfalls als Wohngebiet genutzt sind, ergeben sich keine Immissionskonflikte.

Aus dem in 80 m Abstand vorgelagerten Ziegeleibetrieb sind ebenfalls keine Immissionen zu erwarten, da durch die vorhandene Steilhangsituation kein Sichtkontakt zu den Anlagen gegeben ist. Selbst bei unmittelbarer Schallausbreitungsmöglichkeit wird bei ca. 130 m Abstand zwischen den Gebäudebereichen ein ausreichender Abbau der Schallpegel stattfinden.

Bezüglich möglicher Luftbelastungen durch den Schornstein des Ziegeleibetriebes ist festzustellen, daß diese bei den vorwiegend westlichen Windrichtungen nur an wenigen Tagen im Jahr auftreten.

Außerdem ist dieser Schornstein mit einer umfassenden Filteranlage versehen, die die nach der TA-Luft vorgesehenen Grenzwerte bei regelgerechtem Betrieb nicht überschreitet.

12. ERSCHLIESSUNG

Die Ver- und Entsorgung des Baugebietes ist durch vorhandene Anlagen und deren Erweiterung weitgehend gesichert bzw. sicherbar.

12.1 VERKEHRERSCHLIESSUNG

Die Verkehrserschließung erfolgt über die Fortsetzung der Straße am Quellberg, die als gemischt genutzter Weg ohne Gehwegausbildungen ausgeführt wird.

Im Erschließungsbereich der neuen Baugebietszone soll dieser Weg verkehrsberuhigt ausgestattet und später auch so beschildert werden.

In diesem Bereich werden insgesamt 12 öffentliche Parkplätze ausgewiesen.

Sofern die Untergrundverhältnisse dies gestatten, soll der verkehrsberuhigte Teilbereich zur Minderung der Versiegelung mit einer versickerungsfähigen Pflasterung versehen werden.

12.2 WASSERVERSORGUNG

Das Baugebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone. Die Versorgung des Gebietes kann durch Anbindung und Erweiterung des bestehenden Netzes sichergestellt werden.

Am Ende der verkehrsberuhigten Erschließungsstraße ist im Bereich der öffentlichen Grünfläche über dem dort geplanten Fußweg eine Ringleitungsbildung zum bestehenden Netz beabsichtigt.

Die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung kann als gesichert angesehen werden. Der Wasserdruck in diesem Bereich ist ausreichend.

12.3 ABWASSERBESEITIGUNG

Die Abwasserbeseitigung kann durch Einleitung der anfallenden Abwässer in das an das Gebiet angrenzende örtliche Kanalsystem sichergestellt werden.

Eine getrennte Ableitung von Oberflächenwasser aus dem nordwestlich angrenzenden Bereich ist nicht möglich und sicherlich auch nicht sinnvoll, da dieses Gebiet in absehbarer Zeit ebenfalls einer baulichen Entwicklung zugeführt wird.

Die hydraulischen Bedingungen dieses Baugebietes und die Ableitungskanäle werden einer ergänzenden hydraulischen Untersuchung zugeführt.

Im OE-Entwurf von Billigheim ist diese Fläche bereits berücksichtigt.

12.4 STROMVERSORGUNG

Die Stromversorgung des Baugebietes erfolgt im Kabelnetz. Im Baugebiet wurde deshalb ein Freileitungsverbot nach § 73 Landesbauordnung festgesetzt.

Für die Gebietsversorgung wird eine Trafostation im Bereich des geplanten Kinderspielplatzes erforderlich. Des weiteren muß von dort bis zum Weg Am Quellberg eine Stromverbindungs-trasse aufgebaut werden. Ein entsprechendes Leitungsrecht wurde im Bebauungsplan vermerkt. Dieses fällt zusammen mit einer Kanalleitungstrasse.

12.5 BODENORDNUNG

Die Bildung der neuen Bauplätze wird voraussichtlich im Rahmen eines gesetzlichen Baulandumlegungsverfahrens erfolgen. Hierauf könnte nur verzichtet werden, wenn die Gemeinde Eigentümer der drei Grundstücke des Erweiterungsbereiches werden könnte.

13. SONSTIGE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN BZW. HINWEISE

13.1 MÖGLICHE BODENFUNDE

Das Landesdenkmalamt hat um Aufnahme einer Textpassage gebeten, die das gesetzlich bestimmte Verhalten beim Auftreten von bisher nicht bekannten Bodenfunden darlegt. Diese wurde in die schriftlichen Festsetzungen aufgenommen.

13.2 ALTLASTEN

Auf Wunsch der zuständigen Fachbehörde wurde ein Hinweis zum Verhalten bei auftreten bisher unbekannter Altlasten ebenfalls in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

14. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Durch die Ergänzung des vorhandenen Erschließungssystems der Gemeinde werden voraussichtlich die nachfolgend genannten Kosten entstehen.

Aufgrund der derzeit noch nicht voll abwägbaren baulichen Faktoren, wie z.B. ungünstigere Untergrundverhältnisse oder Wahl der Oberflächenbefestigung, können die genannten Kosten nur als erste Kostenschätzung angesehen werden.

Das bereits vorhandene Straßenstück bis zum Flurstück 774/11 wurde dabei nicht mit bewertet.

14.1 KOSTEN DER ERSCHLIESSUNG

STRASSENBAU	
1.600 qm Straße x 150,-- DM/qm	240.000,00 DM
KANALISATION	
330 m Länge x 500,-- DM/m	165.000,00 DM
WASSERVERSORGUNG	
330 m Länge x 400,-- DM/m	<u>135.000,00 DM</u>
GESAMTKOSTEN DER ERSCHLIESSUNG :	540.000,00 DM

Daraus ermittelt sich ein Aufwand von ca. 36,-- DM je qm erschlossene Nettobaulandfläche.

- 14.2 Auf die Gemeinde entfallen hieraus der 10 %ige Anteil an den Straßenbaukosten und der durch die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Kanalisation und Wasserversorgung nicht gedeckter Anteil von ca. 20 - 25 %.

Der Anteil der Gemeinde Billigheim an der Gesamterschließung wird demnach ca. 90.000,- DM betragen.

Aufgestellt :

Billigheim, den 18.10.1994

DIE GEMEINDE :



DER PLANFERTIGER :



ING.-BÜRO Dipl.-ING. W. THIELE
PFALZGRAF-OTTO-STRASSE 81
74821 MOSBACH, Tel. 06261/4091